

1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Ortsgemeinde Spay
einschließlich der Erhebung von Kindertagesstättenelternbeiträgen vom 13.03.2013

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1,2,5 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Ortsgemeinderat Spay in seiner öffentlichen Sitzung am 28.02.2013 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Satzung

Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Ortsgemeinde Spay einschließlich der Erhebung von Kindertagesstättenelternbeiträgen vom 16.09.2011:

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Einen Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz haben alle Kinder, die ihr erstes Lebensjahr vollendet haben. Das Jugendamt hat zu gewährleisten, dass für jedes Kind rechtzeitig ein Kindertagesstättenplatz in zumutbarer Entfernung zur Verfügung steht. Kinder unter einem Jahr (Tagesbetreuung von Kleinkindern) und Kinder im schulpflichtigen Alter (Hortkinder) können aufgenommen werden, soweit hierfür Plätze gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vorzuhalten sind bzw. im Rahmen der jeweils gültigen Betriebserlaubnis zur Verfügung stehen.“

2. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Es werden vorrangig Kinder berücksichtigt, die in der Ortsgemeinde Spay wohnen, unabhängig von ihrem Bekenntnis oder dem ihrer Eltern. Darüber hinaus können auch Kinder aus anderen Gemeinden im Rahmen freier Plätze bzw. der erteilten Betriebserlaubnis aufgenommen werden.“

3. § 2 Absatz 5 fällt weg.

4. § 4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Gemäß § 13 Absatz 3 Kindertagesstättengesetz ist der Besuch der Kindertagesstätte ab dem 01. August 2010 für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr an beitragsfrei. Kinder unter zwei Jahren bleiben auch weiterhin beitragspflichtig.“

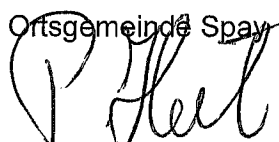
Artikel II

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01. August 2013 in Kraft.

Spay, 13.03.2013

Ortsgemeinde Spay



Peter Heil
Ortsbürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rhens unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.